

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Travel24.com AG, eingetragen im Handelsregister Leipzig unter HRB 25538, vertreten durch den alleinigen Vorstand Ralf Dräger, Salomonstraße 25 a, 04103 Leipzig

- nachstehend "**T24**" genannt -

und der

Travel24 Hotel Betriebs- und Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister Leipzig unter HRB 26742, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Ralf Dräger, Salomonstraße 25 a, 04103 Leipzig

- nachstehend "**T24 HBV**" genannt -

§ 1 Gewinnabführung

- (1) T24 HBV verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die T24 abzuführen.
- (2) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der T24 HBV und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (3) T24 HBV darf mit Zustimmung der T24 andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB bilden, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der T24) sind auf Verlangen der T24 von der T24 HBV aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird nur mit der Zustimmung der Hauptversammlung der T24 und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der T24 HBV wirksam.

Er bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der T24 HBV. Hinsichtlich der Gewinnabführung gilt dieser Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der T24 HBV, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der T24 HBV eingetragen wird. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung gemäß dem vorstehenden Satz, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der T24 HBV enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres.

- (2) Nach dem Ende der unter vorstehenden Absatz geregelten Mindestvertragsdauer verlängert sich dieser Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der T24 HBV von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann jedoch aus wichtigem Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn mehr als 50 % der Beteiligung am Stammkapital der T24 HBV von der T24 an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise übertragen wird. Weitere wichtige Gründe sind die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der T24 HBV oder der T24.
- (4) Eine Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die T24 den Gläubigern der T24 HBV entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. in der Fassung einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

Leipzig, den _____

Leipzig, den _____

Travel24.com AG
Ralf Dräger
Vorstand

Travel24 Hotel Betriebs- und
Verwaltungs GmbH
Ralf Dräger
Geschäftsführer

ENTWURF